

**Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften 'Tiefental',
Stadt Triberg**

**Grünordnungsplan – Textteil
Abarbeitung der Umweltbelange**

ENTWURF

Fassung: 05.05.2021



**ENTWICKLUNGS - u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N**

August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Beschreibung des geplanten Baugebietes.....	2
2	Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege	3
2.1	Landschaftsrahmenprogramm und Landesentwicklungsplan	3
2.2	Landschaftsrahmenplan und Regionalplan.....	3
2.3	Vorbereitende Bauleitplanung.....	4
2.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	5
2.5	Fachplan landesweiter Biotopverbund	5
2.6	Generalwildwegeplan	6
2.7	Erhaltung des Waldes.....	7
2.8	Waldfunktionenkartierung	7
2.9	Fließgewässer / Gewässerrandstreifen.....	8
2.10	Überschwemmungsgebiete	8
2.11	Schutzgebiete und -objekte	9
3	Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.1	Ermitteln, Darstellen und Beurteilen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	10
3.1.1	Schutzgut 'Boden'	10
3.1.2	Schutzgut 'Wasser'	10
3.1.3	Schutzgut 'Luft und Klima'	10
3.1.4	Schutzgut 'Tiere und Pflanzen'	10
3.2	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....	13
4	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	14
4.1	Zu erwartende Konflikte	14
4.2	Weitergehende Vorgaben	14
5	Spezieller Artenschutz	15
5.1	Vögel	15
5.2	Fledermäuse.....	16
5.3	Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht	18
6	Forstrecht	24
6.1	Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung	24
6.2	Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	26
7	Maßnahmenkonzept	28
7.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	28
7.2	Örtliche Bauvorschriften	29
7.3	Hinweise auf zuzuordnende Ausgleichsflächen und Maßnahmen	30
7.4	Vorschlaglisten für Pflanzmaßnahmen	31
8	Anhang	33

Anhang

- Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021
- Stadt Triberg: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tiefental“ – Grünordnungsplan: PLANTEIL



Konstanz, den 05.05.2021

Hinweis:

Das Dokument beinhaltet Angaben zu Grundstücks- bzw. Flurstücks Nummern zur Zeit der Planaufstellung. Diese können sich im Laufe der Jahre ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von Grundstücks- bzw. Flurstücks-Nummern der Lagebezug aufrecht erhalten bleibt und damit die Verbindlichkeit der beschriebenen Sachverhalte zu übertragen ist.

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Anlass

Die Stadt Triberg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Nußbach. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll im Anschluss an die bereits bestehende Wohnbebauung weiterer Wohnraum – vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung – geschaffen werden.

Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b genannten Umweltschutzbereiches (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) liegen nicht vor, sodass die Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gegeben ist.

Umweltrechtliche Belange

In diesem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Zudem gelten für Planungen mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (wie im vorliegenden Fall) Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB). D.h., die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Zuordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Da durch die Aufstellung der vorliegenden Planung jedoch artenschutzrechtliche und forstrechtliche Belange betroffen sind, weshalb Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz erforderlich werden, erfolgt die Aufstellung eines Grünordnungsplanes. In diesem werden die fachgesetzspezifischen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und – darüber hinaus – die Belange des Umweltschutzes der gemeindlichen Abwägung zugänglich gemacht.

1.2 Beschreibung des geplanten Baugebietes

Lage des Plan-
gebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ende von Nußbach im Tal des „Tiefentalbaches“ oder „-bächles“ (siehe Abbildung 1). Es handelt es sich um einen südexponierten Hang sowie Flächen im Talgrund des „Tiefentalbächles“ in einer Höhenlage von rund 710-735 m ü. NN. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet das „Tiefentalbächle“. Neben der bestehenden Erschließung auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 106/3 (Stichstraße „Am Firstberg“), liegt das Gebiet vollständig innerhalb des weitläufigen Flurstücks Nr. 106, welches sich, die bestehende Bebauung umschließend, beidseits des Tales erstreckt.

Planung

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 9,0 m; als Dachneigung wird 0°-45° festgesetzt. Erschlossen wird das Gebiet durch eine, die Straße „Am Firstberg“ verlängernde Stichstraße. In Richtung „Tiefentalbächle“ wird eine Private Grünfläche als „Gewässerrandstreifen“ festgesetzt (Breite: 10 m).

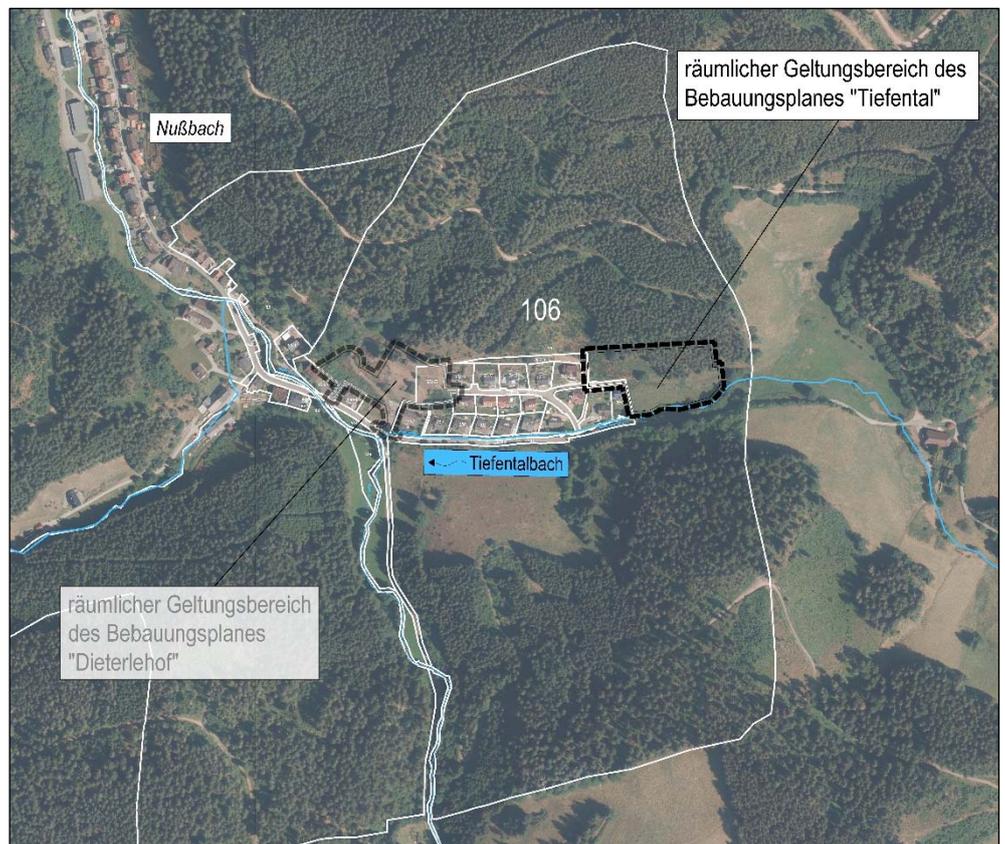


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tiefental“ im Ortsteil Nußbach sowie innerhalb des Flurstücks Nr. 106. Nachrichtlich dargestellt ist der räumliche Geltungsbereich des rund 150 m westlich gelegenen Bebauungsplanes „Dieterlehof“ (ohne Maßstab).

2 Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

2.1 Landschaftsrahmenprogramm und Landesentwicklungsplan (§ 11 NatSchG, § 10 BNatSchG)

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2020 liegt das Plangebiet innerhalb des „Ländlichen Raums im engeren Sinne“. Zudem liegt es innerhalb eines „Gebiete[s] mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten“ („Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume“).

2.2 Landschaftsrahmenplan und Regionalplan (§ 11 NatSchG, § 10 BNatSchG)

Lediglich der westlichste Teil des räumlichen Geltungsbereiches des BP „Tiefental“ ist in der Raumnutzungskarte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nachrichtlich als „Siedlungsfläche“ dargestellt (siehe Abbildung 2). Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist als „Grenz- und Untergrenzflur“ dargestellt. Es handelt sich somit gem. Regionalplan um einen „Schutzbedürftigen[n] Bereich[.] für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“: [...] Flächen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sollen in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten und nur in den waldarmen Teilen der Region aufgeforstet werden. Diese Gebiete sind in der Raumnutzungskarte als Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen. [...] (Grundsatz). Darüberhinaus liegt das Plangebiet jedoch innerhalb einer als „Biotop“ dargestellten Fläche (verbindliche Ausweisung), die Teil eines „Schutzbedürftigen Bereiche[s] für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.2.1) sind. Hierüber erfasst ist in diesem Bereich der Talzug des „Tiefentalbaches“ inkl. seiner Hänge. Nach Plansatz 3.2.1 sind: *„Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, [...] zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“*

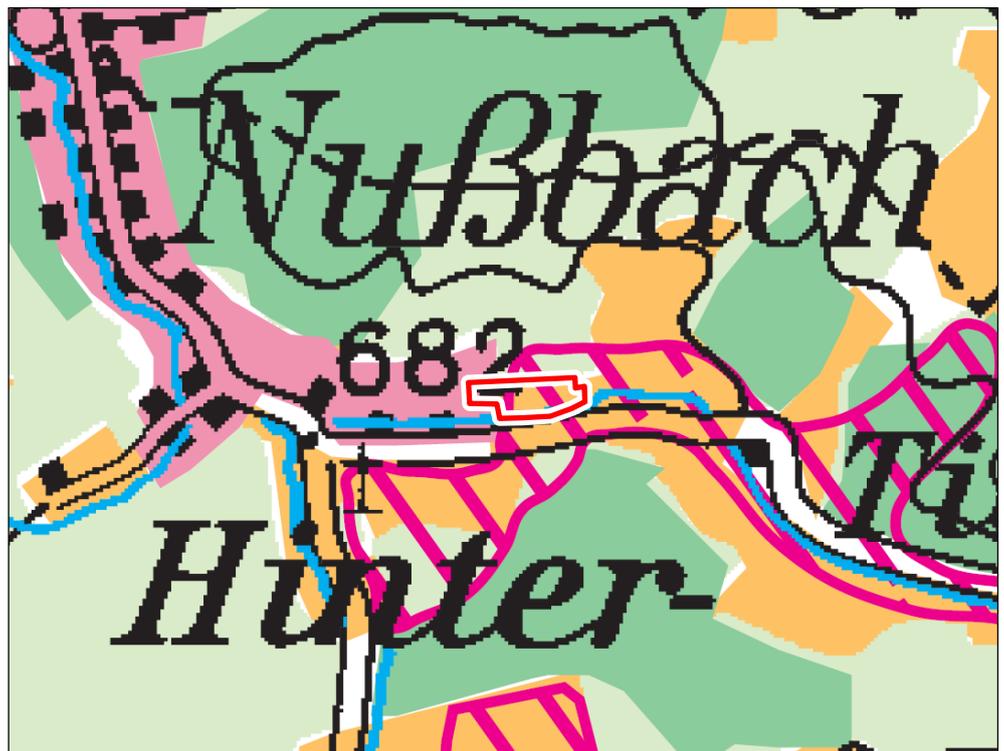


Abbildung 2: Überlagerung des räumlichen Geltungsbereiches (rot-weiß) des Bebauungsplanes „Tiefental“ mit der Raumnutzungskarte (ohne Maßstab). Ausschnitt aus der Legende (beachte abweichende Skalierung):



2.3

Vorbereitende Bauleitplanung (§ 5 ff BauGB, § 12 NatSchG i.V.m § 11 BNatSchG)

Flächennutzungsplan

Der nordwestliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tiefental“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der GVV Raumschaft Triberg als „Wohnbaufläche (W) Planung“ dargestellt. Der südliche und östliche Teil befindet sich dagegen innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ stellt den Talzug des „Tiefentalbaches“ bis auf Höhe der bestehenden Bebauung (somit auch die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tiefental“) als „bedeutsame[n] lineare[n] Vernetzungsbaustein (Vernetzungskorridor)“ und somit als „Bestandteil der Biotopvernetzung“ dar. Zudem wird für diese Flächen die „Offenhaltung der Mindestflur“ empfohlen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 33 NatSchG i.V.m. §30 BNatSchG)

An den südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches der Planung grenzen Teile des amtlich kartierten Biotops „Bachabschnitte im Tiefental“ (Biotop-Nr. 1-7815-326-5041) an (siehe Abbildung 3 unten). Die als Biotop kartierten Flächen liegen vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planung.

Der naturnahe Bachabschnitt des „Tiefentalbaches“ ist als „Natürliche[r] oder naturnahe[r] Bereich[.] fließender Binnengewässer einschließlich [seiner] Ufervegetation“ gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Auszug aus der Biotopbeschreibung der amtlichen Biotopkartierung (2013): *„Bachabschnitte eines Mittelgebirgsbaches in einem breiteren Tälchen. Der knapp 1 m breite Bach mäandriert stellenweise, verläuft sonst gewunden. Prall- und Gleithänge sind ausgebildet, stellenweise finden sich Uferabbrüche und Kolke. Das Substrat ist vielfältig, schlackige Bereiche wechseln mit grusigen und steinigen ab. Die Uferbereiche sind zum Teil stark beweidet, Hochstaudenfluren daher nicht ausgebildet. Auch ein begleitender Auwaldstreifen fehlt.“* Als Beeinträchtigung wird eine schwache „Artenveränderung“ durch Neophyten angegeben. Südlich der „Tiefentalstraße“ liegen einige weitere amtlich erfasste Biotop, für die die vorliegende Planung jedoch ohne Relevanz sind.

2.5 Fachplan landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG i.V.m. § 21 BNatSchG)

Die zuvor genannten Biotop sind Teil des Fachplans landesweiter Biotopverbund, sowohl für Biotop feuchter als auch für Biotop trockener Standorte. Hierbei bilden sie sog. „Kernflächen“, die untereinander über „Suchräume“ (für Umsetzung von Maßnahmen des Biotopverbundes) verbunden sind (siehe Abbildung 3 unten).

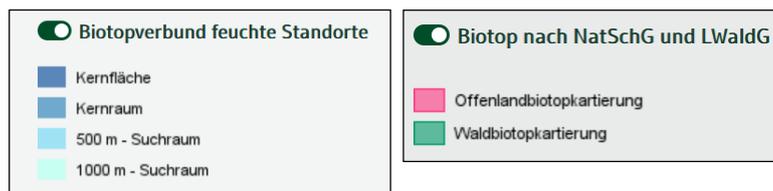
Die planerische Abgrenzung der Verbundflächen im Fachplan beschränkt sich auf Höhe der Bestandsbebauung auf die Flächen südlich des „Tiefentalbaches“ und befinden sich somit vollständig außerhalb der bebauten Bereiche.

Orogaphisch oberhalb der vorhandenen Bebauung ist der als Biotop geschützte Bachabschnitt inkl. des angrenzenden Talgrundes (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) als Kern- bzw. Suchraum Teil des Biotopverbundkonzeptes. Ziel ist es, durch Erhalt und Gestaltung dieser Flächen, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotop zu schaffen. Gemäß § 22 Abs. 2 NatSchG hat die Gemeinde als öffentlicher Planungsträger die Belange des Biotopverbundes bei ihren Planungen zu berücksichtigen.



Abbildung 3: Überlagerung des räumlichen Geltungsbereiches (rot-weiß) des Bebauungsplanes „Tiefental“ mit Flächen der amtlichen Biotopkartierung und des Fachplanes landesweiter Biotopverbund (ohne Maßstab; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg + Amtliche Geobasisdaten © LGL für Umwelt Baden-Württemberg).

Ausschnitte aus der Legende:



2.6

Generalwildwegeplan (§ 22 NatSchG i.V.m. § 21 BNatSchG)

Der Generalwildwegeplan (GWP) stellt im Raum östlich Nußbach einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung dar. Dieser verläuft von Südwesten, oberhalb der Täler von „Pappelntalbach“ und „Hintertalbach“ her kommend, östlich an Nußbach vorbei. Das Plangebiet liegt somit innerhalb dieser „Korridorflächen“. Auch diese Darstellung ist bei der Planaufstellung durch die Gemeinde als öffentlicher Planungsträger zu berücksichtigen.

2.7 Erhaltung des Waldes (§ 1 und § 9 LWaldG)

Bei den direkt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden, hangaufwärts gelegenen Flächen handelt es sich – unabhängig vom Grad der aktuellen Bestockung – rechtlich um Wald.



Abbildung 4: Waldflächen im Bereich „Tiefental“; Grundlage: Atkis Wald Vermessungsverwaltung 2015, zur Verfügung gestellt durch das Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 83; ergänzt nach Angaben Ref. 83, Juli 2020.

2.8 Waldfunktionskartierung (§ 7 LWaldG)

Die direkt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden, Waldflächen sind über die „Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg“ (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg – FVA) vollständig als „Erholungswald Stufe 2“¹ erfasst. Teilflächen des Waldes sind zudem als „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“² deklariert (siehe nachfolgende Abbildung).

¹ „Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die Darstellung des Erholungswaldes erfolgt in Abstufungen. Die Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell im Wald anzutreffen sind: [...] Stufe 2: Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung; Waldflächen, die keiner dieser Stufen zugeordnet sind, können natürlich auch in einem geringeren Umfang für Erholungszwecke genutzt sein. Ihr Potenzial wird aber diesbezüglich nicht als besonders hoch bewertet.“ <https://metadaten.geoportalbw.de/geonetwork/srv/api/records/837533a6-122f-58e9-60fc-e1cce85972ca/formatters/xml> (letzter Zugriff: 24.11.2020)

² „Bei der Waldfunktions Bodenschutzwald werden Waldfläche kartiert, die die Kriterien des Gesetzlichen Bodenschutzwaldes nach § 30 LWaldG erfüllen. Die Hauptkriterien für die Ausweisung von Bodenschutzwald sind Hangneigung und standörtliche Rutschgefahr. Bodenschutzwald schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen, Steinschlag, Aushagerung, Humusschwund, Bodenverdichtung und Vernässung. Eine Sonderform des Bodenschutzwaldes ist der Lawinenschutzwald. Er soll die Entstehung von Lawinen und Schneerutschen verhindern bzw. verringern und abgehende Lawinen zum Stillstand bringen.“ (Angaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg aus dem Metadateninformationssystem GDI-BW (<https://metadaten.geoportalbw.de/geonetwork/srv/api/records/35f175de-52c4-b8b7-e52d-f9904964a203>), letzter Zugriff: 24.11.2020)

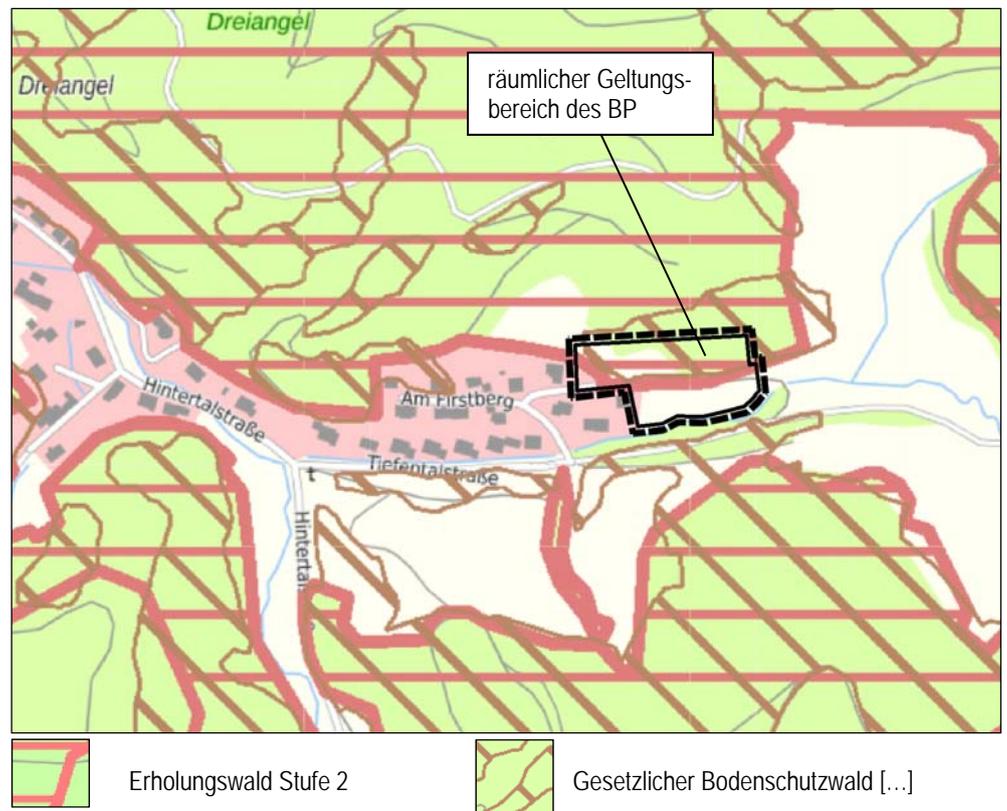


Abbildung 5: Waldfunktionskartierung Baden-Württemberg: Waldfunktion „Erholungswald Stufe 1 und 2“ sowie „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“; ohne Maßstab; Quelle: FVA WMS Waldfunktionen; abgerufen über <https://www.geoportal-bw.de/>; letzter Zugriff: 30.11.2020.

2.9

Fließgewässer / Gewässerrandstreifen (§ 29 WG i.V.m. § 38 WHG)

Entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tiefental“ verläuft der „Tiefentalbach“ und mündet rund 280 m unterhalb in den „Nussbach“. Beim kleinen „Tiefentalbach“ handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Aus diesem Grund ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern Breite einzuhalten (§ 29 Abs. 1 WG). In diesem sind Bäume und Sträucher zu erhalten und u.a. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten (§ 29 Abs.1 u. 2 WG).

2.10

Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG i.V.m. §§ 76 u. 78 bis 78c WHG)

Entlang des „Tiefentalbaches“ sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

2.11 Schutzgebiete und -objekte

2.11.1 Natura 2000 (§ 31ff BNatSchG)

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete als Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkraum. Nächstgelegene „Natura 2000-Fläche“ ist das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

2.11.2 Naturparke (§ 29 NatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald' (Schutzgebiets-Nr. 6), der von Triberg und Herbolzheim im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden reicht. Nach der Verordnung vom 12. Oktober 2014 bilden Entwicklung, Pflege und Förderung des geschützten Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft den Zweck des Naturparks. Der Zweck des Naturparks ist durch die Änderung nicht betroffen.

2.11.3 Sonstige Schutzgebiete

Nationalparke, Biosphärengebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Ermitteln, Darstellen und Beurteilen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

3.1.1 Schutzgut 'Boden'

Triberg und Nußbach liegen innerhalb der geologischen Einheit des „Triberg-Granit“. Hierbei handelt es sich um mittel- bis grobkörnigen, hellgrauen bis rötlichen Biotitgranit (Geologische Karte 1:50.000). In den Tälern, inkl. der Talsenken von „Hintertalbach“ und „Tiefentalbach“, stehen dagegen durch Verwitterungs- und Umlagerungsbildung entstandene Tone, Schluffe, Sande, Kiese sowie Steingeröll/Steingrus (meist Fließerden und Hangschutt, auch Verschwemmungssedimente) an.

Während es sich bei den vorliegenden Böden in den steilen Hangbereichen über Granit um Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt handelt, liegt im Talgrund Gley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmungen vor (Bodenkarte 1:50.000). Die Bewertung der Bodenfunktionen (nach Bodenschutz 23, LUBW 2011) ist demnach für die Hangbereiche insgesamt „gering bis mittel“ (Landwirtschaftliche Nutzung: 1,50 bzw. Wald: 1,67), für die Flächen am Talgrund dagegen „mittel bis hoch“ (2,33 bzw. 2,67).

Es handelt sich um schwach saure bis sehr stark saure, in den Hangbereichen auch skeletthaltige und fachgründige Böden; Stellenweise treten offene Felsbildungen zutage.

3.1.2 Schutzgut 'Wasser'

Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen sind nicht betroffen. Zum Grundwasser-Flurabstand liegen keine Informationen vor.

Wie bereits unter dem Punkt 2.9 dargestellt, verläuft entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tiefental“ der „Tiefentalbach“ und mündet rund 280 m unterhalb in den „Nussbach“. Beim kleinen „Tiefentalbach“ handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, für den die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gesetzlich vorgegeben ist. Eine nicht unbedeutende Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches liegt innerhalb dieses Gewässerrandstreifens (ca. 0,1 ha).

3.1.3 Schutzgut 'Luft und Klima'

Über den offenen Hangflächen und den Wiesen im Talgrund entsteht in geringem Umfang Kaltluft. Die z.T. mit Wald oder Einzelgehölzen bestandenen Bereiche tragen zur Frischluftproduktion bei. Auf Grund der geringen Flächengröße und der kleinteiligen Siedlungsstruktur, sind die Flächen für das Lokalklima nur von geringer Relevanz.

3.1.4 Schutzgut 'Tiere und Pflanzen'

Vögel

Im Jahr 2020 wurde eine artenschutzfachliche Beurteilung erstellt (*Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“* der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021). Hierbei

erfolgte die Erhebung planungsrelevanter Tierarten im Bereich „Tiefental“, in deren Zuge insgesamt 40 Vogelarten erfasst wurden.

Mit dem **Neuntöter** (*Lanius collurio*) wurde eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Reviervogel nachgewiesen. Zu diesem führt die artenschutzfachliche Beurteilung weiter aus (S. 24): „Im Vorhabenbereich Tiefental hat ein Brutpaar des Neuntöters im Untersuchungsjahr erfolgreich gebrütet. Am 08.07. wurde hier ein Jungvogel beobachtet. Bereits bei vorangegangenen Begehungen wurde ein revieranzeigendes Männchen registriert. Das Revierzentrum wurde in dem Hang oberhalb des Feldweges verortet. Wichtige Habitatbestandteile sind hier die junge Sturmwurfleuchte und die noch offenen Bereiche der ehemaligen Weidfelder.“

Von der auf den landes- und bundesweiten Vorwarnlisten geführten **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) wurde ein Revier festgestellt. „Wichtige Habitatbestandteile im Untersuchungsgebiet sind die noch offenen Bereiche der ehemaligen Weidfelder, die zur Nahrungssuche genutzt werden.“ (S. 24)

Zudem wurde die bundes- wie landesweit ebenfalls rückläufige **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) mit Balzflügen über dem Plangebiet registriert. „Der Vorhabenbereich Tiefental ist Teil des von der Waldschnepfe bebalzten Gebiets. [...] Der Vorhabenbereich Tiefental kann [...] nur einen kleinen Teil des von der Waldschnepfe beflogenen Balzreviers ausmachen. Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs (außerhalb des Waldes und Siedlungsrand) ist es zudem unwahrscheinlich, dass die Art hier brütet (s. Habitatbeschreibung weiter oben). Die feuchteren bachnahen Wiesenbereiche könnten aber zur Nahrungssuche genutzt werden. Deutlich größere und besser geeignete Nahrungsflächen finden sich jedoch auf der östlich angrenzenden Rinderweide, auf der im zentralen Bereich eine Sickerquelle flächig austritt.“ (S. 25)

Zudem ist im Bereich Tiefental die auf der landesweiten Vorwarnliste geführte **Weidenmeise** (*Poecile montanus*) mit einem Revier vertreten.

Fledermäuse

„Im Rahmen der durchgeführten Netzfänge und Detektorbegehungen wurden insgesamt acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. [...] Neben diesen ist ein gelegentliches Auftreten weiterer aus dem Umfeld bekannter Arten ebenfalls möglich, z. B. die in der Umgebung nachgewiesene Fransenfledermaus [...] oder insbesondere in den Zugzeiten der Rauhaufledermaus. Nach der landesweiten Roten Liste [...] sind drei Arten als stark gefährdet (Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler) und vier weitere als gefährdet (Wasser-, Kleine Bart- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr) eingestuft. Beim Großen Abendsegler handelt es sich um eine gefährdete, wandernde Tierart. [...] (S. 25)

Insgesamt wurde im Plangebiet „eine eher unterdurchschnittliche Fledermausaktivität registriert“ (S. 27). „In den überwiegend jungen bis mittelalten Gehölzen [...] liegen keinerlei Nach- oder Hinweise auf Quartiere vor, zeitweise besetzte Einzelquartiere (z. B. der Wasserfledermaus) können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Südwestlich des Bebauungsplangebietes Tiefental gab es Hinweise auf Einzelquartiere vom Großen Mausohr und Braunen Langohr an einem Wohngebäude. Jeweils Einzeltiere beider Arten flogen an einem Termin mehrfach die Fassade an, landeten auch im Dachbereich. Sonstige Nach- oder Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Wochenstuben in Gebäuden/Bäumen sind auszuschließen, da andernfalls eine deutlich höhere Fledermausaktivität und der Nachweis von auf Wochenstuben hindeutenden Sozialrufen in den untersuchten Bereichen zu

- erwarten gewesen wäre. Jagdhabitats mit hervorgehobener Bedeutung und Flugstraßen wurden nicht festgestellt.“ (S. 27f)
- Haselmaus Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2020 nicht nachgewiesen.
- Reptilien „Die Erfassung von Reptilien war auf die europarechtlich geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgerichtet, jedoch wurde keine der beiden Arten 2020 in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. [...] Mit der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurden zwei in Baden-Württemberg weit verbreitete Reptilienarten in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. Die Ringelnatter wird auf Landesebene als gefährdet eingestuft, die Blindschleiche als ungefährdet [...]“ (S. 30)
- Amphibien „Als Beibeobachtung im Rahmen der übrigen Erfassungen wurde im Untersuchungsgebiet Tiefental mit dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) eine Amphibienart festgestellt. Es handelt sich um einen Totfund im Tiefentalbach. Etwa 150 m weiter westlich wurde Mitte März zudem ein wanderndes Alttier registriert. Nachweise weiterer Amphibienarten liegen nicht vor.“ (S. 30)
- Tagfalter und Widderchen Insgesamt wurden bei den Begehungen im Jahr 2020 im Bereich des Bebauungsplanes „Tiefental“ sowie dessen Umfeld (inkl. Bereich „Dieterlehof“) 32 Tagfalterarten nachgewiesen. Dies stellt eine für den Naturraum und die beprobten Biotoptypen **eher durchschnittliche Artenzahl** dar. Im Bereich „Tiefental“ wurden u.a. die beiden nach der landesweiten Roten Liste [...] als gefährdet geltenden Arten **Silberfleck-Perlmutterfalter** (*Boloria euphrosyne*) und **Wachtelweizen-Schneckenfalter** (*Melitaea athalia*) festgestellt.
- Heuschrecken Im Bereich „Tiefental“ wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen der **Warzenbeißer** (*Decticus verrucivorus*) als gefährdete Art gemäß Roter Liste Baden-Württemberg festgestellt (Rote Liste 2).
- Pflanzen (Vegetation) Das Plangebiet wird in der artenschutzfachlichen Beurteilung wie folgt beschrieben (S. 13): „[Das Plangebiet] wird durch einen unbefestigten Feldweg zweigeteilt. Am steilen Hang oberhalb des Weges liegt eine junge Sturmwurflläche (ehemals auf Weidfeld aufgeforsteter Fichtenbestand), an die sich weiter hangaufwärts ein einschichtiger Fichtenhochwald anschließt. Der westliche Teil oberhalb des Weges wurde nicht wieder aufgeforstet, sondern der Sukzession überlassen. Hier hat sich mittlerweile ein Dominanzbestand aus Brombeere (*Rubus spec.*) entwickelt. Daran oberhalb angrenzend liegt eine kleine Hainbuchen-Gruppe (*Carpinus betulus*), die auf einem sehr flachgründigen, teils felsdurchsetzten Standort stockt. Der Abschnitt des Vorhabenbereichs unterhalb des Weges läuft mit deutlich weniger starker Hangneigung zum Tiefentalbach hin aus. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine wechselfeuchte Magerwiese mit deutlicher Tendenz zur Verbrachung. Im Untersuchungsjahr wurde die Fläche weder gemäht noch beweidet. Die Wiese ist am Rand des Weges eher trocken und mager und von einzelnen Besenginster-Büschen (*Cytisus scoparius*) bestanden, wird zum Bach hin jedoch zunehmend feuchter und wüchsiger.“
- Die genannten Fichtenbestände wurden im Winterhalbjahr 2019/2020 nahezu vollständig durch Sturm geworfen. Das Sturmholz wurde in der Zwischenzeit weitgehend aufgearbeitet. Aktuell liegt überwiegend junge Schlagflur-Vegetation vor.

3.2 Ermitteln, Darstellen und Beurteilen des Landschaftsbildes und der Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung

3.2.1 Schutzgut 'Landschaftsbild'

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes Nr. 153 – „Mittlerer Schwarzwald“. Mit seinen Wald- und Offenlandflächen in enger Verzahnung, handelt es sich um einen für den mittleren Schwarzwald typischen und attraktiven Landschaftsausschnitt. Bei näherer Betrachtung wird die Attraktivität durch die zunehmende Bewaldung, sowohl durch großflächige und monotone Fichtenaufforstungen der Vergangenheit, als auch durch fortgeschrittene Sukzession auf ehemaligen Offenlandflächen (zumeist Weidefläche) geschmälert. Auf Grund der Tallage ist das Plangebiet aus der Umgebung wenig einsehbar.

3.2.2 Schutzgut 'Landschaftsbezogene Erholung'

Wie bereits unter dem Punkt 2.11.2 dargestellt, liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald'. Nach der Verordnung vom 12. Oktober 2014 bilden Entwicklung, Pflege und Förderung des geschützten Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft den Zweck des Naturparks. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen mehrere lokale und (über-)regionale Wanderwege mit entsprechender Darstellung in Kartenwerken und Beschilderungen vor Ort. Über das Landschaftsbild hinaus kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für die „Landschaftsbezogene Erholung“ zu.

4 Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

4.1 Zu erwartende Konflikte

Planungsrechtliche Einordnung

Konflikte im Form von Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 13ff) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. **Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB).**

Faktisch hat die Umsetzung der Planung dennoch folgende Effekte, die im vorliegenden Fall jedoch als **nicht erheblich** zu beurteilen sind:

Boden

Durch die ermöglichte Bebauung werden in geringem Umfang bisher offene und belebte Bodenflächen umgelagert und versiegelt. Hierdurch gehen in den betroffenen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen verloren (Standort für Kulturpflanzen aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation, Archive der Natur- und Kulturgeschichte).

Wasser

Durch die zu erwartende Versiegelung gehen zugleich in geringem Umfang Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser verloren, die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert.

Luft und Klima

Diese Flächen stehen somit auch nicht mehr der Kaltluftproduktion zur Verfügung. Wobei siedlungsrelevante Kaltluftproduktionsflächen oder -leitbahnen, auch aufgrund des geringen Flächenumfangs, nicht betroffen sind.

Tiere und Pflanzen

Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Im Falle der Vogelarten und Fledermäuse sind auf Grund der Anforderungen des speziellen Artenschutzes weitergehende Maßnahmen erforderlich (siehe unten). Planungsrechtlich handelt es sich auch hierbei jedoch nicht um einen erheblichen Eingriff.

Landschaftsbild

Aufgrund der Ortsrandlage entstehen keine erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild.

4.2 Weitergehende Vorgaben

Darüberhinaus sind jedoch folgende weitere Rechtsvorgaben im Rahmen der Aufstellung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- Artenschutzrecht (§ 44f BNatSchG): Überplanung von Lebensstätten europäischer Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
→ siehe Kapitel 3.1.4 oben sowie nachfolgendes Kapitel 5
- Forstrecht (insb. § 9 LWaldG): Überplanung von Waldflächen
→ siehe Kapitel 3.1.4 oben sowie untenstehendes Kapitel 6
- Wasserrecht (insb. § 38 WHG und § 29 WG): Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Gewässerrandstreifens des „Tiefentalbaches“
→ siehe Kapitel 3.1.2 oben sowie untenstehendes Kapitel 7

5 Spezieller Artenschutz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind in Bezug auf den speziellen Artenschutz der §§ 44f BNatSchG sämtliche festgestellte Europäerchen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) relevant. Neben Vogelarten waren im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 innerhalb des Plangebiets als Arten des Anhangs IV ausschließlich diverse Fledermausarten festgestellt worden.

Die ausführliche artenschutzrechtliche Beurteilung ist im Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung dargestellt (siehe Anhang).

5.1 Vögel

Verletzung oder Tötung

Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten mittels weitgehender Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) vermieden werden.

Erhebliche Störung

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten liegen keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende vorhabenbedingte Störungen, welche sich auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen erheblich auswirken könnten, vor. Eine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei der Artengruppe der Vögel nicht erwartet.

Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Umsetzung der Planung für den Neuntöter (ein Revier im Bereich des Bebauungsplanes) und die Goldammer (ein Revier im Bereich des Bebauungsplanes) abgeleitet.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung führt hierzu weiter aus (S. 44f): „Somit ist im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung jedenfalls bei vollständiger Betroffenheit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für bestimmte Vogelarten zu konstatieren. Zum Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind – jedenfalls teilweise – **vorgezogen umzusetzende (Kompensations-)Maßnahmen** notwendig. Im vorliegenden Fall muss die im Folgenden beschriebene Maßnahme zum hinreichenden Funktionserhalt vorgesehen werden. Diese Maßnahme zielt in erster Linie auf ein Nahrungsangebot für die Arten **Neuntöter** und **Goldammer** zur funktionalen Kompensation des Verlusts essenzieller Nahrungsflächen als Bestandteil der betroffenen Brutreviere ab.“

➔ Die geplanten Maßnahmen sind unter dem Punkt 5.3 unten dargestellt.

Bei zeitlich sowie im Umfang und der Qualität passender Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (d.h. vorgezogen) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vogelarten erwartet.

5.2

Fledermäuse

Verletzung oder
Tötung

Bei Umsetzung der Planung „werden allenfalls (potenzielle) Einzelquartiere von Fledermausindividuen, die sich in Baumhöhlungen oder hinter Rindenstrukturen an entfallenden Bäumen befinden können, in Anspruch genommen. Der Gehölzverlust durch das Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit baubedingter Individuenverluste wird durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr deutlich minimiert, sodass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Bauphase ausgegangen werden muss. Ergänzend kann für Einzelbäume, die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erkennbar größere Höhlungen aufweisen, eine vorherige Kontrolle auf Besatz und (ebenso für den Fall eines unvorhergesehenen Auffindens von Fledermäusen während der Fällarbeiten) ggf. die Bergung und artgerechte Verbringung von Individuen in sichere Quartiere vorgesehen werden. Dies ist auf Ebene des Bauprojekts zu regeln. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden ggf. noch auftretende Einzelindividuenverluste als unvermeidbare Risiken nicht signifikanter Ausprägung und damit nicht unter den Verbotstatbestand fallend eingestuft. Eine fachliche Notwendigkeit für evtl. weitergehende Schutzmaßnahmen wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.“ (S. 45f)

➔ Die geplanten Maßnahmen sind unter dem Punkt 5.3 unten dargestellt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Störungen

„Störungen werden primär als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [...]. Betriebsbedingt können sich Störungen insbesondere durch Lichtemissionen von Fahrzeugen, ggf. Vibrationen und neue bzw. geänderte Verkehrsmengen ergeben, anlagebedingt durch die Ausgestaltung von Bauwerken im Sinne funktionaler Beeinträchtigungen, z. B. der Unterbrechung von Flugrouten.

Im Gegensatz zu Vögeln liegen bei Fledermäusen bislang keine Hinweise darauf vor, dass sie im Kontext des weitestreichenden Störfaktors Lärm in vergleichbarem Ausmaß betroffen sein könnten (Betroffenheit allenfalls in Extremsituationen, bei Einzelschall bzw. im unmittelbaren Nahbereich einer Trasse [...]). Im vorliegenden Fall ist kein Anhaltspunkt für eine potenziell erhebliche Störung erkennbar.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird – auch unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung – keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.“ (S. 46)

Zerstörung oder Be-
schädigung von Fort-
pflanzungs- oder
Ruhestätten

„Bei Umsetzung der Planung werden allenfalls (potenzielle) Einzelquartiere von Fledermausindividuen, die sich in Baumhöhlungen oder hinter Rindenstrukturen an entfallenden Bäumen befinden können, in Anspruch genommen. Der Gehölzverlust durch das Vorhaben ist gering. Es wäre daher fachlicherseits lediglich in geringem Umfang von einer möglichen Berührung des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nachgewiesenen Fledermausarten in diesem

Zusammenhang auszugehen. Konkrete Hinweise auf bedeutsame Quartiere (wie z.B. Wochenstubenquartiere) liegen für die direkt betroffenen Gehölzbestände nicht vor.

Im vorliegenden Fall werden hinreichende Maßnahmen zum Funktionserhalt sowie damit verbunden im Weiteren zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. zur Vermeidung einer Verschlechterung vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die dauerhafte Anbringung von insgesamt fünf größeren Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung, die vor Fällung der betroffenen Gehölze erfolgen muss.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter bei zeitlich abgestimmter Durchführung als in vollem Umfang funktionserhaltend zu bewerten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Vom Vorhaben sind zudem – über die Funktion als Verbindungskorridore hinaus, s. o. – Nahrungsräume von Fledermausarten betroffen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Habitatbestandteile in dem Sinne, dass bei ihrem (auch vorübergehenden) Entfall eine wesentliche funktionale Beeinträchtigung zuzuordnender Lebensstätten mit möglicher indirekter Beschädigungswirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden könnte.

Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.“ (S. 46f)

Fazit

Bei korrekter Umsetzung der unter dem nachfolgenden Kapitel 5.3 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den speziellen Artenschutz sowie den in Kapitel 7 dargestellten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planung, ist der Eintritt der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

5.3 Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen – Übersicht

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind verschiedene Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen (siehe nachfolgende Abbildung). Neben Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung) und zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, sind dies insbesondere die Anbringung von Fledermauskästen und die Anlage von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

Betroffene Arten/- Artengruppen	Maßnahmen
Europäische Vogelarten	
Brutvögel allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung/Fällungen bzw. Rodungen außerhalb der Hauptbrutzeit zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken. • Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Vogelschlag an Glasflächen (Details s. Kap. 8.3).
Neuntöter und Goldammer	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung eines verbuschten, ehemaligen Weidfelds in Südhanglage. • Flächenumfang: 2 ha • Flächensuchraum: Gemarkung • Dauerhafte Freihaltung durch an die Habitatansprüche der betroffenen Arten angepasste extensive Beweidung, ohne Düngung. • Monitoring zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs.
Streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung baubedingter Individuenverluste durch Bauzeitenregelung (s. Hinweis für Brutvögel weiter oben). • Anbringung von insgesamt fünf größeren Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung.

Abbildung 6: Übersicht vorgeschlagener Maßnahmenansätze(-typen) zur Problembewältigung im Rahmen der artenschutzfachlichen/-rechtlichen Beurteilung. Aus: Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021, S. 51).

5.3.2 Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken ist die Baufeldfreimachung, Fällung und Rodung der Flächen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel zulässig (Oktober bis Ende Februar).
- Des Weiteren ist zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelschlag auf größere Glasflächen bei der Gestaltung der Gebäude zu verzichten.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse sind fünf größere Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung anzubringen. Hierzu ist in der artenschutzrechtlichen Beurteilung weiter erläutert (S. 47): „Die Aufhängung soll in Beständen erfolgen, die zum Aufhängungszeitpunkt kein umfangreiches Höhlenangebot aufweisen. Details der Aufhängung (Exposition, Ort, Höhe) sind durch begleitendes Fachpersonal in der Ausführung festzulegen. Die Aufhängung muss vorgezogen zur Vorhaben-

bezogenen Fällung von Bäumen erfolgen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten darauffolgenden Fortpflanzungsperiode der Fledermausarten.“

5.3.3 Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Neuntöter und Goldammer sollen auf Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches umgesetzt werden. Diese Flächen werden dem Bebauungsplan zugeordnet. Hierbei handelt es sich um eine weitere Teilfläche des Flurstücks Nr. 106, Gemarkung Nußbach sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 277/2, Gemarkung Nußbach (siehe nachfolgende Abbildungen).

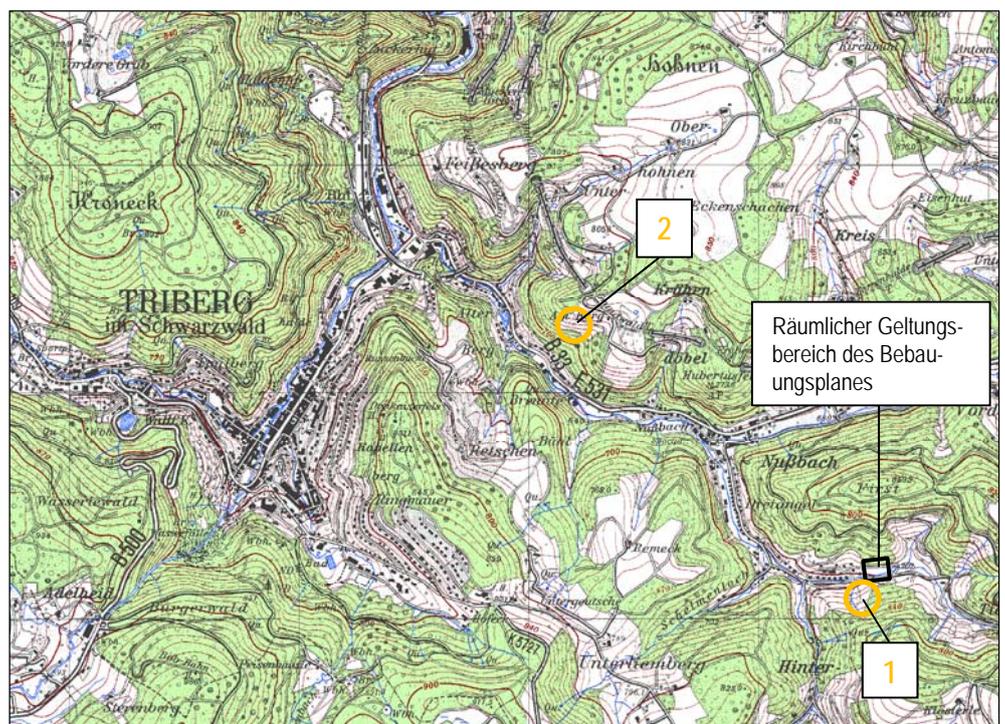


Abbildung 7: Lage der artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen Nrn. 1 und 2 auf der Gemarkung Nußbach (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL).

Maßnahmenfläche Nr. 1: „Tiefentaldöbele“

Die Maßnahmenfläche Nr. 1 liegt südlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich des „Tiefentaldöbeles“, ebenfalls auf Flurstück Nr. 106 (siehe nachfolgende Abbildung).

Innerhalb dieses „Tiefentaldöbeles“ verläuft ein kleineres Fließgewässer in nördliche Richtung dem „Tiefentalbach“ zu. Teile des Döbeles sind amtlich als geschützte Biotop erfasst (als jeweils nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Quellbereiche“, „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“ sowie „Borstgrasrasen“).

Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemaliges Weidfeld, das aktuell nicht mehr bewirtschaftet oder gepflegt wird und sich in Sukzession befindet. Den überwiegenden Teil der als Biotop kartierten Flächen nimmt eine Besenginsterweide (geschützt als Borstgrasrasen) ein. Gemäß Biotopkartierung handelte es sich bereits im Jahr 1995 um einen „stark mit Besenginster bewachsene[n] Magerrasen auf N-NW-exponiertem Steilhang“. Ebenfalls im Jahr 1995 war hier auch der Neuntöter festgestellt worden. Die Sukzession mit Besenginster ist in der Zwischenzeit noch weiter fortgeschritten, das Gehölz bedeckt nahezu die gesamte Fläche. Für den Neuntöter sind die Flächen somit in der Zwischenzeit von geringer Bedeutung.

Die westlich des Döbeles gelegenen Flächen, wie auch kleinflächig südlich direkt an die Maßnahmenfläche angrenzende Flächen, werden durch den Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. seit Jahren mittels extensiver Ziegenbeweidung offengehalten und gepflegt.

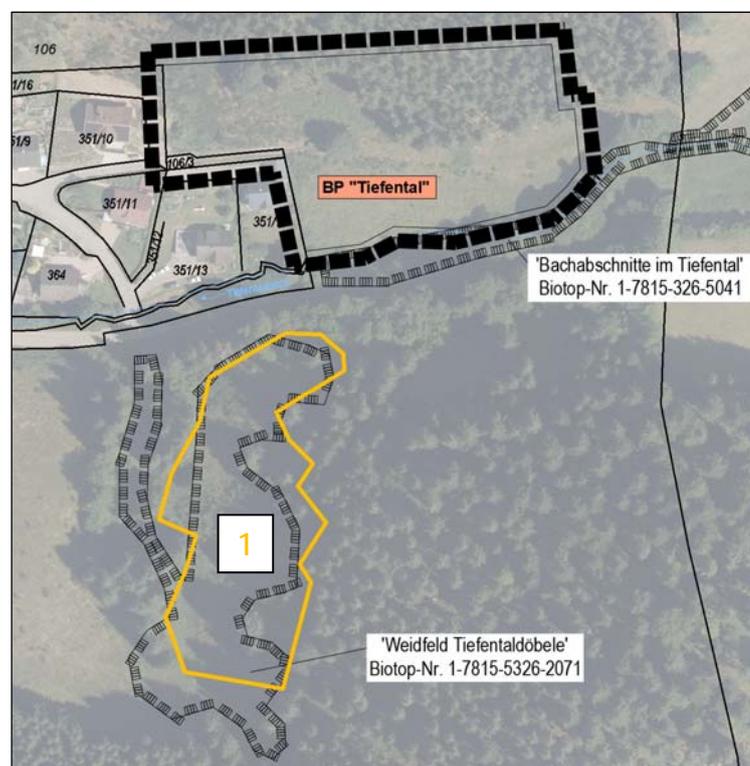


Abbildung 8: Artenschutzrechtlichen Maßnahmenfläche Nr. 1 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 106, Gemarkung Nußbach, im Bereich amtlich kartierter Biotopflächen (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL).



Abbildung 9: Maßnahmenfläche Nr. 1: Besenginstersukzessionsfläche im „Tiefentaldübele“. Die Flächen im Bildvordergrund werden aktuell durch Ziegenbeweidung offengehalten (Aufnahme: Ende April 2021).

Die Maßnahmenfläche befindet sich, wie die geplanten Bauflächen, auf Flurstück Nr. 106 - und damit in Privateigentum. Hierdurch ist die Verfügbarkeit der Fläche gesichert.

Die Maßnahmenfläche weist eine Größe von rd. 0,50 ha auf.

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen für den Neuntöter und die Goldammer vorgesehen:

- Rodung der Besenginster-Sukzession (mit Abräumen),
- Erhalt der freistehenden größeren Bäume und ggf. ausgewählter Sträucher; ggf. Entnahme von Einzelbäumen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden,
- dauerhafte Offenhaltung/Pflege durch extensive Ziegenbeweidung,
- bei Bedarf ergänzende Nachmahd.

Die Erstpflege-Maßnahmen sind vor einer Umsetzung der geplanten Bebauung, möglichst im Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu belegen.

Maßnahmenfläche Nr. 2: „Am Berg“

Weitere Maßnahmen für den Neuntöter und die Goldammer sind auf einem weiteren ehemaligen Weidfeld auf einem Teil des Flurstücks Nr. 277/2 nördlich des Nußbachtals im Bereich „Am Berg“ vorgesehen (siehe nachfolgende Abbildung).

Bei der Maßnahmenfläche handelt sich um einen südwestexponierten Hang, an welchen südlich (in Richtung Tal) Hochwald angrenzt. Entlang des Waldrandes befinden sich Reste eines nicht befestigten Grasweges, die die Fläche nach Süden hin abgrenzen.

Die Fläche ist aktuell überwiegend dicht mit Besenginster sowie Brom- und Kratzbeere bestanden. Vereinzelt finden sich kleinere Sukzessionsbäume, wie Faulbaum, Vogelbeere und Wald-Kiefer, zudem wenige ältere Fichten. Die krautige Vegetation zeigt den ehemaligen Weidfeld- bzw. Magerrasencharakter der Fläche.



Abbildung 10: Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Nr. 2 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 277/2, Gemarkung Nußbach (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL / Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis)

Die Flächen südwestlich „Am Berg“ sind im Landschaftsplan der Raumschaft Triberg als Besenginsterheide mit Vorkommen seltener Arten gekennzeichnet. Als Maßnahmen wurde eine extensive Nutzung in Form einer Beweidung und die Entbuschung von Teilbereichen vorgeschlagen. Noch rund zehn Jahre alte Luftbildaufnahmen („google-earth“) zeigen den ehemals offeneren Charakter der Fläche.



Abbildung 11: Maßnahmenfläche Nr. 2: Sukzessionsfläche „Am Berg“ (Aufnahme: Ende April 2021)

Das Flurstück Nr. 277/2 befindet sich in Eigentum der Stadt Triberg. Die Maßnahmenfläche weist eine Größe von rd. 0,64 ha auf.

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen für den Neuntöter und die Goldammer vorgesehen:

- Rodung der Besenginster-Sukzession (mit Abräumen),
- Erhalt der freistehenden größeren Bäume und ggf. ausgewählter Sträucher; ggf. Entnahme von Einzelbäumen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden,
- dauerhafte Offenhaltung/Pflege, möglichst ebenfalls durch extensive Ziegenbeweidung,
- bei Bedarf ergänzende Nachmahd.

Die Erstpflege-Maßnahmen sind vor einer Umsetzung der geplanten Bebauung, möglichst im Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu belegen.

6 Forstrecht

6.1 Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung

Erfordernis und rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) i.V.m. Plansätzen 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Wald grundsätzlich zu erhalten. Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsart führen zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Waldfunktionen. Die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind forstrechtlich auszugleichen.

In Teilen des räumlichen Geltungsbereiches liegt Wald vor. Für den durch die Planung verursachten Eingriff ist deshalb eine unbefristete Umwandlungen nach § 10 i.V.m § 9 LWaldG erforderlich. Unabhängig davon, ob die Flächen aktuell mit Bäumen bestockt sind oder nicht, sind diese Waldflächen Bestandteil der forstrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Diese erfolgt vorliegend auf Grundlage der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019), inkl. Anlagen.

Die vorliegende dauerhafte Umwandlungen von Wald ist in einer Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung zu bewerten.

Verbal-argumentative Eingriffsbeurteilung

Die Waldflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind über die „Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg“ (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) vollständig als „Erholungswald Stufe 2“ erfasst (siehe auch Abschnitt 2.8 oben). Dies gilt auch für nahezu sämtliche Waldflächen im weiteren Umfeld der Planung. Darüberhinaus sind Teilflächen des vorhandenen Waldes zudem als „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“ deklariert.

Der Erholungswald Stufe 2 hat gem. Waldfunktionenkartierung „*relativ große Bedeutung für die Erholung*“. Innerhalb des touristisch bedeutsamen Schwarzwaldes, insbesondere auch durch die Lage innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald', kommt den betroffenen Waldflächen somit besondere Bedeutung zu. Auf Grund der fehlenden Erschließung der Waldflächen selbst, bspw. in Form öffentlicher Wege oder Einrichtungen der „Erholungsinfrastruktur“ (z.B. Sitzbänke o.ä.), ist die Funktion für die Erholung vorrangig auf die „Kulissenwirkung“ des Waldes zurückzuführen: Die Waldflächen sind Bestandteil der für die Region typischen (Kultur-)Landschaft mit seiner typischen Wald-Offenland-Verteilung in enger Verzahnung.

Quantitative Eingriffsbilanzierung

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung nach dem Forstrecht erfolgt über eine nach Bestandstypen und Alter differenzierte Darstellung der beanspruchten Waldflächen³ (siehe nachfolgende Tabelle). Der Bilanzierung wird ein Bestandsalter der Kategorie „25-80 Jahre“ (Spanne gem. o.g. Handreichung) zugrundegelegt. Das Bestandsalter ließ sich aus alten Privatwaldkartierungen exakt ermitteln und beträgt aktuell 65 Jahre (F. Dinkelaker, Forstamt Schwarzwald-Baar-Kreis, schriftl. Mittlg. Februar 2021).

³ Bei den angegebenen Flächengrößen handelt es sich um die jeweiligen Flächen in der Projektion („Draufsicht“), d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigung; => die tatsächliche Fläche ist unter Berücksichtigung der Hangneigung größer (bspw. handelt es sich bei einer Flächengröße von 0,77 ha „in der Projektion“ bei Berücksichtigung der Hangneigung von z.B. 1:1,5 um 0,92 ha)! Da sich die Abweichungen jedoch sowohl auf die Eingriffsflächen als auch auf die Ausgleichsflächen beziehen, kann dieser Sachverhalt vernachlässigt werden.

Tabelle 1: Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs für den Bebauungsplan „Tiefental“

Bestandstyp	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Faktor ⁴	Erforderliche Ausgleichsfläche (ha)
Nadelbaumbestand (Fichte)	25-80	0,37	1,25	0,46

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass für den Bebauungsplan „Tiefental“ nach quantitativer Ermittlung eine forstrechtliche Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,46 ha erforderlich ist.

Waldabstand

Der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) beträgt i.d.R. 30 m und bemisst sich ab Baufenster. Die Waldabstandsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches behalten weiterhin den rechtlichen Status als „Wald“, eine Umwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 LWaldG ist nicht erforderlich. Eine „niederwaldartige“ Bewirtschaftung, bspw. mit Pflanzung oder Förderung gebietsheimischer, seltener Straucharten ist aus Gründen der Gefährdungsvermeidung geboten und bietet sich ggf. auch aus naturschutzfachlichen Gründen an.

Zur Sicherung der Waldabstandsfläche ist zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für Rodungen von Wald ab einer Flächengröße von 1 ha (bis weniger als 5 ha) eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich: Da die beanspruchte Waldfläche unter 1 ha liegt, ist die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

⁴ Gem. Tabelle „Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs“ aus: „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019).

6.2

Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Als forstrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan ist der Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung vorgesehen („Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ mit zugehöriger Anlage 1).

Vorgesehen ist der Umbau reiner Fichtenbestände in Mischwaldbestände auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 106. Die Fläche weist eine Größe von ca. 2,22 ha auf und liegt im Hangbereich nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (siehe nachfolgende Abbildung).

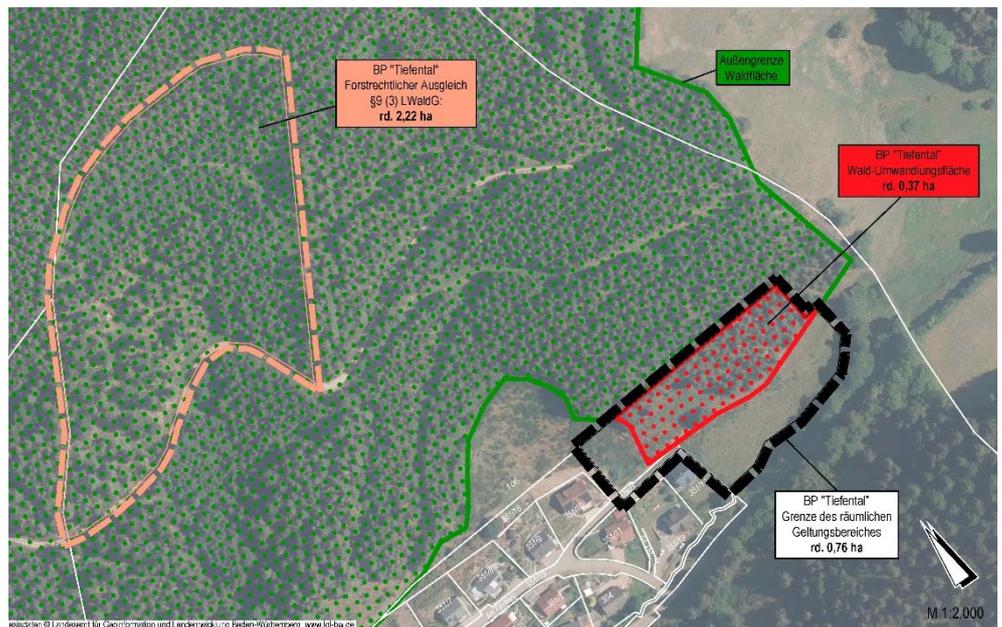


Abbildung 12: Wald-Umwandlungsfläche und Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich (Waldumbau); Kartengrundlage: Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

Als Haupt- und Zielbaumarten kommen (in Entsprechung zur forstlichen Standortkartierung für benachbarte Flächen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*) infrage; als Pionierarten für den Umbau Sand- oder Hängebirke (*Betula pendula*), Vogelbeere/Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Waldkiefer (*Pinus sylvatica*). In der Standortkartierung ist auch die Fichte (*Picea abies*) als Nebenbaumart geführt, von der Anteile erhalten werden können. Die exakte Baumartenzusammensetzung ist mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen.

Bestand ⁵	Fläche (ha) ⁶	Maßnahme	Faktor ⁷	Anteil Vorbaufläche ⁸	Ausgleichsfläche (Fläche × Faktor × Vorbauf.)
Nadelbaumbestand (Fichte)	2,22	Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung	0,5	0,5	0,56
Forstrechtliche Ausgleichsfläche:					0,56

Tabelle 2: Bilanzierung der forstrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass rd. 2,22 ha bestehende Nadelwaldfläche benötigt werden, um durch Waldumbaumaßnahmen den erforderlichen Ausgleichsbedarf zu decken. Hierbei ist beachten, dass im Zuge des Waldumbaus lediglich auf ca. 50 % der Fläche (siehe „Faktor 0,5“) tatsächlich „Vorpflanzungen“ (Laubholzpflanzungen) erfolgen. Dies ist zum einen durch den gewählten Faktor, zum anderen durch den leichten rechnerischen „Flächenüberschuss“ berücksichtigt.

⁵ Tatsächlicher Bestand zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss 2018); aktuell (2021): Schlagflur

⁶ Bei der angegebenen Flächengröße handelt es sich um die Fläche der Projektion („Draufsicht“), d.h. ohne Berücksichtigung der ggf. kleinräumig wechselnden Hangneigung; => die tatsächliche Fläche ist unter Berücksichtigung der Hangneigung größer

⁷ Gem. Anlage 1 der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ (Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, Dez. 2019) anzusetzender Faktor für die Bewertung von Waldumbaumaßnahmen

⁸ mündl. Mitteilung B. SPÄTH-BLEILE, Höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, Jan. 2021; s.a. bspw. SCHÖLCH, M. (ohne Datum): Der Vorbau als schneller Weg zum Waldumbau in Fichtenbeständen, LWF Wissen 63, im Internet unter <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/waldbau/dateien/w63-der-vorbau-als-schneller-weg-zum-waldumbau-in-fichtenbestaenden.pdf>

7 Maßnahmenkonzept

Neben den o.g. Maßnahmen nach dem Forst- bzw. Artenschutzrecht sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches weitere Maßnahmen auf Grundlage weiterer gesetzlicher Vorgaben umzusetzen oder sollten zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nachfolgend werden Hinweise auf umweltbezogene und grünordnerische Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan formuliert. Die Vorschläge zur Übernahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind zur direkten Übernahme im Wortlaut *kursiv* dargestellt.

Baumpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken

Zur Durchgrünung des Baugebietes sollte folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

*„Je Baugrundstück innerhalb des Baugebietes ist pro 400 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum aus der für das Baugebiet festgesetzten Pflanzliste (1) zu pflanzen. Bei Abgang ist der Baum durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)“*

Private Grünflächen als Gewässerrandstreifen

Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Tiefentalbaches, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ist mit baulichen und sonstigen Anlagen ein Gewässerrandstreifen einzuhalten (§ 38 Abs. 1 WHG, § 29 WG). Zur Gewährleistung der genannten Funktionen sollte entsprechend Darstellung in der Planzeichnung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ festgesetzt werden:

*„Private Grünfläche als Gewässerrandstreifen ohne bauliche Anlagen (ausgenommen Anlagen, die für die Rückhaltung, Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich sind). Innerhalb der Grünfläche sind ausschließlich Gehölzarten aus der für die öffentlichen und Privaten Grünflächen innerhalb des Gewässerrandstreifens festgesetzten Pflanzliste (2) zu pflanzen; die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 BauGB)“*

Behandlung von Niederschlagswasser

Zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation sollte im Bebauungsplan folgendes festgesetzt werden:

„Das innerhalb des Baugebietes auf Dach und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist der öffentlichen Versickerungs- und Retentionsmulde zuzuleiten und dort über eine belebte Oberbodenzone zu versickern und bei Bedarf gedrosselt in den natürlichen Vorfluter (Tiefentalbach) einzuleiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)“

Baumaterialien

Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen durch Ausschwemmung von Schadstoffen sollte folgendes im Bebauungsplan festgesetzt werden:

„Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um Auswaschungen zu vermeiden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“

Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege

Um anfallendes Niederschlagswasser im natürlichen Wasserkreislauf zu halten, sollte für Stellplätze, Zufahren und andere untergeordnete Wege folgendes festgesetzt werden:

„Innerhalb des Baugebietes sind für Stellplatzflächen, Zufahrten und andere untergeordnete Wege nur wasserdurchlässige Bauweisen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“

Hinweis: Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes ‚DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser‘ vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

7.2

Örtliche Bauvorschriften

Gärtnerische Gestaltung der nichtüberbauten Flächen

Die gärtnerische und insektenfreundliche Gestaltung der nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke ist bereits über § 9 Abs. 1 LBO sowie § 21a NatSchG gesetzlich vorgeschrieben; Schotterungen, insb. mit Folienunterlage, welche die Wasseraufnahmefähigkeit unterbindet, sind demnach unzulässig.

Im Bebauungsplan sollte dementsprechend auf Folgendes hingewiesen werden:

„Gemäß Landesbauordnung müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu

begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 9 Abs. 1 LBO“

„Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

§ 21a NatSchG“

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung nicht für Bereiche gilt, in denen entsprechende Anlagen technisch erforderlich sind (z.B. Traufstreifen). Zur Klarstellung könnte dennoch in den örtlichen Bauvorschriften Folgendes geregelt werden:

„Die Abdeckung offener Bodenflächen durch Schotter- oder Steinschüttungen ist innerhalb der Baufenster auf von Bauten überstandenen Flächen zulässig, sofern technisch erforderlich.“

Um ergänzend zum vorigen Absatz die Anlage naturnaher und – bei entsprechender Ausgestaltung – für den Arten und Biotopschutz je nach Ausgestaltung als positiv zu bewertender „Steinschüttungen“ zu ermöglichen, sollte Folgendes festgesetzt werden:

„Auf weiteren maximal 5 % der Grundstücksfläche sind Steinschüttungen zulässig, sofern die Anlage aus ortstypischem, natürlichem und unsortiertem Gesteinsmaterial erfolgt und eine Begrünung ausschließlich mit standorttypischen und gebietsheimischen Pflanzen erfolgt oder zugelassen wird.“

7.3

Hinweise auf zuzuordnende Ausgleichsflächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB (außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes)

Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB). **Die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Zuordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.**

Die dem Bebauungsplan zuzuordnenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen nach dem Forstrecht, sind in den Kapiteln 5 und 6 dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Erstpflagemassnahmen verbuschter Sukzessionsflächen und die anschließende Offenhaltung zugleich den unter dem Punkt 3.1.4 genannten weiteren Arten der mageren, extensiv bewirtschafteten Weidfelder zugute kommen.

7.4

Vorschlaglisten für Pflanzmaßnahmen

Pflanzliste 1: Vorschlag „Für das Baugebiet festgesetzte Pflanzliste“.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Obst-Hochstämme	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Sträucher	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzliste 2: Vorschlag – „Für die Öffentlichen und Privaten Grünflächen innerhalb des Gewässerrandstreifens festgesetzte Pflanzliste“.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Sträucher	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

8

Anhang

- Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021
- Stadt Triberg: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tiefental“ – Grünordnungsplan: PLANTEIL